

Benützungs-Reglement für die Schul- und Sport- anlagen

vom 19. September 2011 (Stand 15. Juli 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung der gemeindeeigenen Schulund Sportanlagen (im folgenden Anlagen genannt).

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Anlagen:

Sportanlagen

Dreifachhalle Breiten	mit Garderoben und Duschen
alte Turnhalle Dörfli 2	mit Garderoben und Duschen
Turnhalle Dörfli 3	mit Garderoben und Duschen
Spielhalle Dörfli 3	mit Garderoben und Duschen
Turnhalle Bifang 1	mit Garderoben und Duschen
Aussenanlagen	

Schulanlagen

Aula Bezirksschulhaus

Aula Dörfli 2

Theorieraum Bezirksschulhaus mit Militärküche (bis 31.05.2020) ² Schulküche Bezirksschulhaus

Schulküche Dörfli 3 Schulküche Dörfli 4³

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Anlagen.

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

³ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

Zuständigkeit für die Vermietung

¹Für die Vermietung der Anlagen ist die Abteilung Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung zuständig (Vermietungsstelle).

²Für die regelmässige Belegung sämtlicher Anlagen erstellt die Vermietungsstelle nach Absprache mit den interessierten Vereinen einen Belegungsplan, welcher periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen ist.

³Wenn ein Betroffener mit dem Entscheid der Vermietungsstelle nicht einverstanden ist, kann er dies dem Gemeinderat innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich mitteilen.

§ 5

Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

¹Sämtliche Gesuche für die Benützung der Schul- und Sportanlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich bei den Einwohnerdiensten Rothrist, Bernstrasse 108, 4852 Rothrist, einzureichen. Die Gesuchsstellung hat mindestens 2 Monate im voraus zu erfolgen und das Gesuch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen behandelt.

²Über die erteilten Bewilligungen orientiert die Vermietungsstelle den zuständigen Abwart sowie die betroffenen Verwaltungsstellen, Vereine und Organisationen frühzeitig.

³Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Vermietungsstelle sofort zu melden. Dem Gesuchsteller wird in diesem Fall folgende Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt:

- a) Absage mehr als 4 Wochen vor dem Anlass:50 % der Benützungsgebühr
- b) Absage weniger als 4 Wochen vor dem Anlass: 100 % der Benützungsgebühr

⁴Die Schul- und Sportanlagen dürfen nicht ohne Bewilligung benützt werden, auch nicht für Zusatztrainings.

⁵Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine und Organisationen übertragbar.

Widerruf von Benützungsbewilligungen

¹Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass die Anlagen für einen andern als den angegebenen Zweck benützt werden sollen, kann die Benützungsbewilligung durch den Gemeinderat widerrufen werden.

²Erweist sich der tatsächliche Zweck des Anlasses als widerrechtlich, wird die Benützungsbewilligung zwingend widerrufen.

³Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

§ 7

Haftung, Versicherung ¹Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

> ²Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde Rothrist lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴ Die Benützung der Anlagen inkl. Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 8

Ausschluss von der Benützung

Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II. Berechtigte Nutzungen

§ 9

Benützung der Anlagen durch die Schulen

¹Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen. Die Beanspruchung der Anlagen richtet sich dabei nach den von der Schulpflege genehmigten Stundenplänen.

²Die Turnhallen sind von Montag bis Freitag grundsätzlich bis 19.00 Uhr für Schule und Schulsport reserviert, am Mittwochnachmittag für Reinigungsarbeiten.

§ 10

Vereinssport

¹Die Sportanlagen können ausserhalb des Schulbetriebes zur Benützung vergeben werden. Eine Vergabe erfolgt in der Regel nur an ortsansässige Vereine und Organisationen. Als ortsansässige Vereine und Organisationen gelten solche mit statutengemässem Sitz in Rothrist. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage besteht nicht.

²Die Beanspruchung der Sportanlagen für temporäre Anlässe (Verbandswettkämpfe an Wochenenden, Abendunterhaltungen etc.) ist bewilligungspflichtig. Die temporäre Belegung der Sportanlagen an Wochenenden hat dabei Vorrang vor derjenigen für Trainingszwecke. Bewilligungen für die regelmässige Benützung der Sportanlagen werden deshalb stets mit einem entsprechenden Vorbehalt erteilt.

³Dauermieter müssen die Reservationen alle zwei Jahre erneuern.

§ 11

Benützung der Sportanlagen für regionale und überregionale Sportveranstaltungen Die Sportanlagen können auch für regionale und überregionale Sportveranstaltungen vermietet werden.

Benützung der Aussenanlagen

¹Die Aussenanlagen können ausserhalb der durch die Schule und den Vereinen belegten Zeiten durch die Bevölkerung entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

²Zusätzlich können die Aussenanlagen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen zur Benützung freigegeben werden.

³Bei der Benützung der Aussenanlagen sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Polizeireglement der Gemeinde Rothrist geregelt.

⁴Der Gemeinderat kann die Benützung der Aussenanlagen einschränken und bestimmte Nutzungen verbieten.

⁵Nach der Benützung der Aussenanlagen sind diese zu säubern und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand wegzuräumen.

§ 13

Benützung der übrigen Räumlichkeiten

¹Die übrigen Räumlichkeiten (inkl. Schulküchen) werden nur nach Rücksprache mit der Schulleitung vergeben und eine Vergabe erfolgt in der Regel nur an ortsansässige Vereine und Organisationen.

²Reine Klassenzimmer in den Schulhäusern können grundsätzlich nicht gemietet werden. In Ausnahmefällen sind Anfragen an das Schulsekretariat zu richten.

§ 14

Ausschluss von gewissen Anlässen

Der Gemeinderat kann die Benützung der Anlagen für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligungen werden namentlich erteilt für

- a) Hochzeitsfeiern
- b) Geburtstagsfeiern
- c) Tanzveranstaltungen / Discos
- d) Anlässe mit extremistischem Hintergrund
- e) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind

III. Benützungsvorschriften

§ 15

Allgemeines

¹Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

²Die Trainings und Vereinsproben sind jeweils spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

³Die Benützer der Anlagen sind verpflichtet, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

⁴Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

⁵Die Anlagen müssen nach der Benützung besenrein und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. An Küchen werden besondere hygienische Anforderungen gestellt.

⁶Abfälle müssen getrennt und in den öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden. Der Abwart nimmt nur Abfälle in den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Rothrist entgegen. Allfällige Zusatzkosten für die Abfallbeseitigung werden den Veranstaltern belastet.

§ 16

Sperrzeiten

¹Die Anlagen dürfen an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Osterfeiertage, Auffahrt und Pfingstfeiertage) nicht benützt werden.

²Die Anlagen bleiben für Reinigungs-, Reparatur- und Revisionsarbeiten während den Ferien zeitweise geschlossen. Ebenfalls bleiben die Anlagen in der Zeit vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar geschlossen.

³Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Sportbetrieb

¹Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen und nichtabfärbenden Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Turnschuhen in den Duschen oder Garderoben ist untersagt.

²Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist in allen Hallen strikte verboten.

³Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist auf den Aussenanlagen die Verwendung der Gerätschaften (Sportgeräte, Bälle, Mobiliar), welche für die Hallen bestimmt sind, untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung.

⁴Jugendlichen steht die Benützung der Hallen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

⁵Die Räumlichkeiten der Sportanlagen dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. Die Vereine haben das Recht, im ordentlichen Trainingsbetrieb Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann durch den Gemeinderat gebüsst werden.

⁶Der Konsum von Esswaren und Getränken in den Hallen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Abwart kann Ausnahmen bewilligen.

Andere Anlässe

¹Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für die Hallenbeläge, so sind diese auf Kosten des Veranstalters abzudecken. Über den Einsatz der Schutzbeläge entscheidet der Abwart bei der Erteilung der Benützungsbewilligung.

²Für das Auslegen und Wegräumen der Schutzbeläge haben die Veranstalter dem Abwart genügend Helfer zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen des Abwarts auszuführen.

³Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Veranstalter unter Aufsicht des Abwarts.

⁴Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten (Besenreinigung) besorgen die Veranstalter in eigener Regie. Die Abnahme erfolgt durch den Abwart.

⁵Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Anlagen ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss vom Veranstalter spätestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. ⁴

⁶Der Veranstalter hat auf Verlangen des Gemeinderates ein Verkehrs- und Parkplatzdispositiv einzureichen.

_

⁴ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

Gebühren

¹Die Anlagen werden den ortsansässigen Vereinen für die regelmässige Benützung gemäss Belegungsplan gratis zur Verfügung gestellt. Diese Vereine haben einen Beitrag in den Turnmaterial-Pool der Schule zu leisten.

²Für die temporäre Benützung der Anlagen sind der Gemeinde Rothrist die im Anhang aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

³Wenn ortsansässige Vereine und Organisationen Veranstaltungen für überregionale Organisationen durchführen, richten sich die Benützungsgebühren nach dem Tarif für auswärtige Veranstalter.

⁴Bei allen Veranstaltungen, die über den normalen Trainings- und Probenbetrieb hinausgehen, werden die Zusatzaufwendungen des Abwarts und die Kosten der Kehrichtentsorgung verrechnet.

⁵Bei Grossveranstaltungen legt der Gemeinderat die Gebühren je nach Veranstaltung individuell fest. Zusätzlich können die Kosten für elektrische Energie und Wasser/Abwasser in Rechnung gestellt werden.

⁶Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per November 2010 mit 104.2 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100). Der Gemeinderat kann die Gebühren bei einem Anstieg von 10 Indexpunkten entsprechend anpassen.

⁷Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Voraus mit der Benützungsbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

⁸Allfällige Schäden oder Aufwendungen des Abwarts bei ungenügender Aufräumung/Reinigung werden dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen IV.

§ 20

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

§ 21

Rechts

Aufhebung bisherigen Die bisherigen Reglemente und Tarife für die Benützung der Schul- und Sportanlagen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Rothrist, den 19. September 2011

Gemeinderat Rothrist

Hans Jürg Koch, Gemeindeammann Stefan Jung, Gemeindeschreiber

Anhang

Benützungsgebühren

┰.			II
ΙU	ırn	nai	llen

		Ortsar	nsässige	Ausw	ärtige
Alte Halle (Dörfli 2), Neue Halle (Dörfli 3), Spielhalle:					
Halle (inkl. Garderobe) Halle (inkl. Garderobe) Halle (inkl. Garderobe) Halle (inkl. Garderobe)	unter 2 Std ab 2 Std ab 4 Std ab 8 Std (max. 12 Std.)	CHF CHF CHF	60.00 90.00 160.00 230.00	CHF CHF CHF	90.00 140.00 240.00 350.00
nur Garderobe nur Garderobe nur Garderobe nur Garderobe	unter 2 Std ab 2 Std ab 4 Std ab 8 Std (max. 12 Std.)	CHF CHF CHF CHF	60.00 90.00 160.00 230.00	CHF CHF CHF CHF	90.00 140.00 240.00 350.00
Sporthalle Breiten:					
1 Halle (inkl. Garderobe)1 Halle (inkl. Garderobe)1 Halle (inkl. Garderobe)1 Halle (inkl. Garderobe)	unter 2 Std ab 2 Std ab 4 Std ab 8 Std (max. 12 Std.)	CHF CHF CHF	60.00 90.00 160.00 230.00	CHF CHF CHF	90.00 140.00 240.00 350.00
2 Hallen (inkl. Garderobe)2 Hallen (inkl. Garderobe)2 Hallen (inkl. Garderobe)2 Hallen (inkl. Garderobe)	unter 2 Std ab 2 Std ab 4 Std ab 8 Std (max. 12 Std.)	CHF CHF CHF	90.00 140.00 230.00 320.00	CHF CHF CHF	140.00 210.00 350.00 490.00
3 Hallen (inkl. Garderobe) 3 Hallen (inkl. Garderobe) 3 Hallen (inkl. Garderobe) 3 Hallen (inkl. Garderobe)	unter 2 Std ab 2 Std ab 4 Std ab 8 Std (max. 12 Std.)	CHF CHF CHF	120.00 190.00 280.00 420.00	CHF CHF CHF	180.00 280.00 420.00 630.00

Sitzungzimmer (je nach Benützungsdauer und Benützer gratis bis CHF 60.00)

Ortsansässige Benützung durch eingetragene, Rothrister Vereine und in deren Namen und Rechnung durchgeführt (hauptsächlich einheimische Teilnehmer)

Auswärtige

Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, Verbänden oder Sektionen durchgeführt, für diese durchgeführt, organisiert, oder mehrheitlich auswärtige Teilnehmer.

Schulküchen

•	unter 4 Stunden	CHF	50.00
•	ab 4 Stunden	CHF	75.00

Aulen

•	unter 4 Stunden	CHF	50.00
•	ab 4 Stunden	CHF	75.00

Theorieraum und/oder Militärküche Bezirksschulhaus

nur Küche	CHF	90.00
nur Saal	CHF	90.00
Küche und Saal	CHF	130.00

Zusatzregelung für sämtliche Benützungen 5

Für die Vorbereitung am Vorabend wird 50 % vom Tagestarif verrechnet.

_

⁵ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367